



Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 1. Änderung und 1. Ergänzung des
Bebauungsplanes Nr. 95 „SO Großflächiger Einzelhandel
und Wohnen“, Damgartener Chaussee
der Stadt Ribnitz-Damgarten**

im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB

Ribnitz-Damgarten, den

Thomas Huth
Bürgermeister

Naturschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 95 "SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen", Damgartener Chaussee
der Stadt Ribnitz-Damgarten
im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB

Auftraggeber:

Stadt Ribnitz-Damgarten
Am Markt 1
18311 Ribnitz-Damgarten

Ansprechpartner: Herr Keil

Auftragnehmer:

wagner Planungsgesellschaft
Fischerbruch 8
18055 Rostock

Bearbeitung:
M. Sc. Daniel Schmidt

Rostock, den 13.06.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Naturräumliche Ausstattung	5
3	Sonstige Naturschutzrechtliche Belange (Natura 2000 und Biotopschutz)	7
4	Baumschutz	9
5	Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG	10
6	Maßnahmenübersicht	13
7	Bepflanzung des Lärmschutzwalls	13
8	Zusammenfassung.....	13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die 1. Änderung und 1. Ergänzung des B-Planes Nr. 95 dient im Wesentlichen der Erweiterung und Sicherstellung eines geeigneten Lärmschutzes angrenzender, schutzbedürftiger Wohnnutzungen und wird aufgrund des Wegfalls einer geplanten Lärmschutzwand am östlichen Randbereich erforderlich. Die notwendigen lärmschutzbedingten Anpassungen im Änderungsbereich konzentrieren sich auf einen untergeordneten Teil im Süden und Südosten des Ursprungs-B-Planes. Aufgrund einer zum Schutz des allgemeinen Wohngebietes WA2 notwendigen Verlängerung des festgesetzten Lärmschutzwalls im südlichen Teil des Plangebietes um ca. 30 m wird zudem die Erweiterung des Geltungsbereiches im Südosten erforderlich. Der Änderungs- und der Ergänzungsbereich sind nachfolgend als Ausschnitt dargestellt:



Abb. 1: Bereich der 1. Änderung und 1. Ergänzung des B-Plans Nr. 95 südlich der Damgartener Chaussee

Durch die Verlängerung des Lärmschutzwalls ergibt sich die Betroffenheit eines Gehölzes bzw. einer Baumgruppe. Die 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 95 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt, nachdem gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gilt „Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Absatz 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“. Die Ergänzungsfläche des B-Planes ist daher nicht zu bilanzieren. Jedoch ist zu prüfen, inwieweit es zu naturschutzrechtlichen Betroffenheiten durch Umsetzung der Planung kommen kann, welche Vermeidungsmaßnahmen möglich sind und ob Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich werden. Die Betrachtung einer potenziellen Betroffenheit nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Biotope oder nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Einzelbäume sowie das Abprüfen potenziell

eintretender Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG machen vorliegenden Naturschutzrechtlichen Fachbeitrag erforderlich.

Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungs-B-Planes Nr. 95 wurde der gesamte Geltungsbereich mitsamt angrenzenden Strukturen umfangreich an insgesamt fünf Terminen, davon einer mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, im Zeitraum von 2020-2022 begangen und hinsichtlich seiner Habitat- und Biotopausstattung überprüft. Der Ergänzungsbereich wurde zusätzlich am 13.01.2024 hinsichtlich seiner Habitatausstattung und zur Zusammensetzung der vorhandenen Gehölze überprüft. Für den Ergänzungsbereich liegt mitsamt seiner Gehölzstrukturen eine aktualisierte Vermessungsgrundlage vor. Weiterhin können die faunistischen Kartierungen vom Ursprungs-B-B-Plan (NATUR UND MEER 2021) verwendet werden, da der Ergänzungsbereich als Pufferzone ebenfalls erfasst wurde.

Aufgrund der mit der 1. Änderung und 1. Ergänzung des B-Plans Nr. 95 einhergehenden Anpassung des Lärmschutzwalls soll im Naturschutzrechtlichen Fachbeitrag zudem das bisherige Bepflanzungskonzept des Lärmschutzwalls überarbeitet werden.

2 Naturräumliche Ausstattung

Der Zustand des Plangebietes mit Stand vom Mai 2024 wird in nachfolgender Abbildung dargestellt:



Abb. 2: Luftbild der 1. Änderung und 1. Ergänzung des B-Plans Nr. 95 (GAIA-MV LUNG 2025)

Im Änderungsbereich ist ersichtlich, dass in Umsetzung des rechtskräftigen B-Planes Nr. 95 bzw. durch Baufeldfreimachung bereits ein Großteil der vorhandenen Vegetationsdecke abgetragen wurde, Aufschüttungen und Abtragungen erfolgt sind und lediglich im südlichen

Randbereich einzelne Gehölze übriggeblieben sind. Die ursprüngliche Biotopausstattung ist nicht mehr erhalten. Von links nach rechts befinden sich am südlichen des Änderungsbereiches eine Sauer-Kirsche (Nr. 49), ein Korb-Weidenstrauch (KB) sowie eine Kirsch-Pflaume (Nr. 51). Die Gehölze sind durch eine überwiegend aus Neophyten (Goldrute) bestehende Staudenflur eingebettet.



Abb. 3: Gehölze im Änderungsbereich (GAIA-MV LUNG 2025)

Im aktuellen Zustand ist dem Änderungsbereich damit keine besondere naturschutzfachliche Wertigkeit mehr zuzurechnen. Die Habitateignung wird in Kapitel 5 genauer betrachtet.

Der Ergänzungsbereich fasst neben weiterer Grünfläche noch zusätzliche Gehölzstrukturen, die als Grundstückseingrünung und –begrenzung dienen. Die Gehölze direkt im Ergänzungsbereich stellen sich als eine Baumgruppe aus noch jüngeren Hänge-Birken dar, denen zwei mehrstämmige Sal-Weiden mit insgesamt größerem Stammumfang angelagert sind. In der äußersten Ecke des Geltungsbereiches steht eine weitere mehrstämmige, große Salweide. Den Sal-Weiden ist ein Schlehengebüsch zwischengelagert.

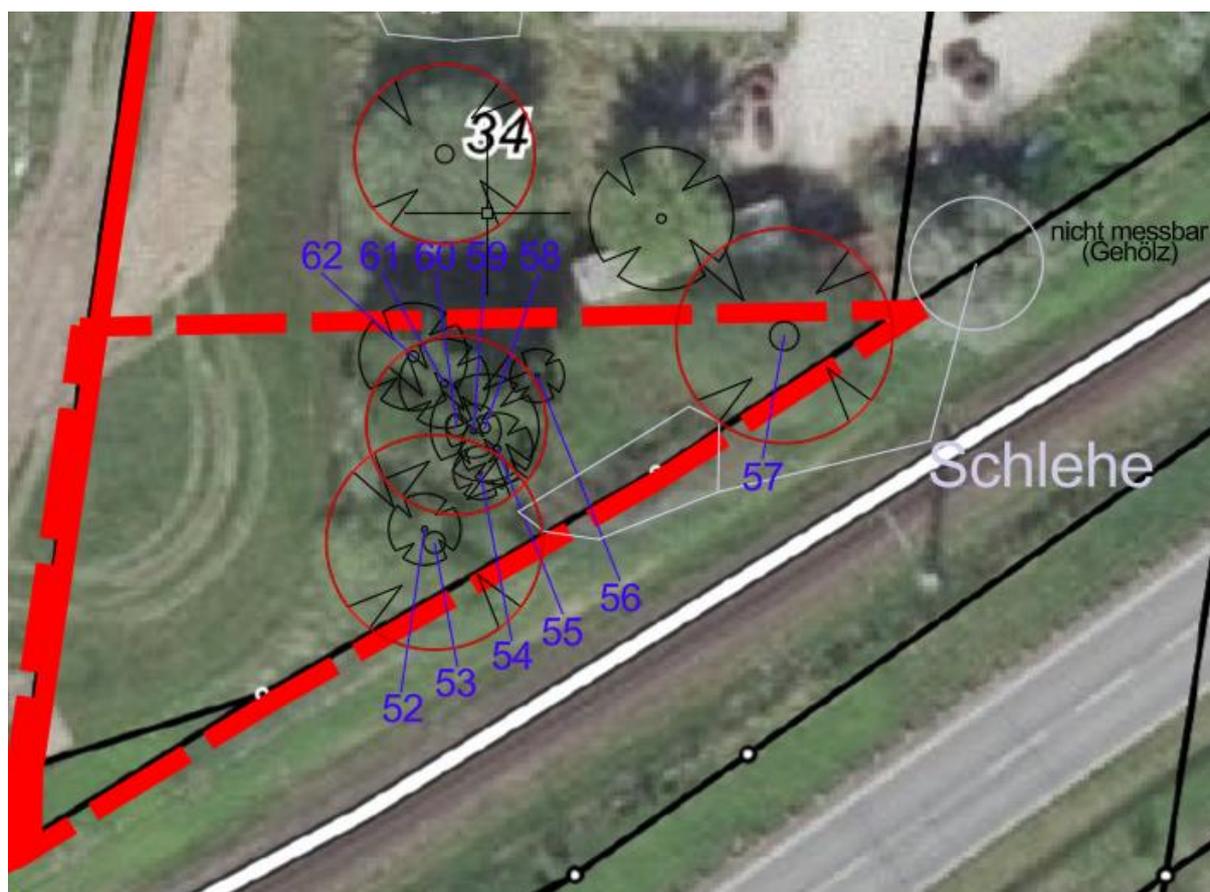


Abb. 4: Gehölze im Ergänzungsbereich, Sal-Weiden rot eingekreist (GAIA-MV LUNG 2025)

Die bestehende Gehölzinsel des Ergänzungsbereiches hebt sich gegenüber der bereits großflächig geräumten Fläche des Änderungsbereiches damit naturschutzfachlich etwas ab und ist hinsichtlich des Baumschutzes und des Besonderen Artenschutzes zu betrachten.

3 Sonstige Naturschutzrechtliche Belange (Natura 2000 und Biotopschutz)

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes nationaler oder internationaler Kategorie. Es besteht eine räumliche Nähe zu einigen Europäischen Schutzgebieten. In 330 m Entfernung nördlicher Richtung zu den hier deckungsgleich verlaufenden BSG DE 1542-401 Vorpommersche Boddenlandschaft und nördlicher Strelasund und GGB DE 1942-301 Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen. In diese Richtung rückt die Planung durch die Änderung und Ergänzung nicht weiter an das Schutzgebiet heran. In nordöstliche Richtung befindet sich das BSG DE 1941-401 Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark. Etwas weiter zurückgesetzt, in gleicher Richtungsachse befindet sich das GGB DE 1941-301 Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen in ca. 340 m Entfernung. Bezüglich der beiden Schutzgebiete in nordöstlicher Richtung rückt die Planung durch die Verlängerung des Lärmschutzwalls um ca. 30 m etwas näher heran. Hierdurch sind jedoch einerseits keine wesentlichen Strukturen betroffen, die im räumlichen Kontext für die Schutzgebiete relevant sind und andererseits erfolgt durch die Ergänzung kein Heranrücken einer Nutzung an die Schutzgebiete mit potenziellen betriebsbedingten Wirkfaktoren. Durch die zwischenliegenden Nutzungen, insbesondere die hochfrequentierten Verkehrsachsen B105, L181 und die Bahnstrecke Rostock-Stralsund kann eine Beeinträchtigung durch die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 95 sicher ausgeschlossen werden.

Zudem wurde für die Aufstellung des Ursprungs-B-Planes Nr. 95 eine umfassende FFH-Vorprüfung für alle räumlich in der Nähe gelegenen Europäischen Schutzgebiete durchgeführt (WAGNER PLANUNGSGESELLSCHAFT 03/2021) und keine Beeinträchtigung durch Umsetzung des Vorhabens festgestellt. Es ergeben sich keine Indizien dafür, dass durch die Aufstellung der 1. Änderung und 1. Ergänzung des B-Plans Nr. 95 eine nicht bereits in vorliegender FFH-Vorprüfung berücksichtigte Beeinträchtigung für die Europäischen Schutzgebiete im räumlichen Umfeld entstehen kann.

Beim der Baumgruppe (Abb. 5) im Ergänzungsbereich, der einige Sträucher anliegen, ist im Ergebnis der durchgeführten Begehungen (explizit Januar 2024) zu konstatieren, dass dieses nicht als **gesetzlich geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V** einzustufen ist. Die Gehölze sind Teil eines genutzten Gewerbegrundstückes, eingefriedet und der freien Landschaft entzogen bzw. nicht zugänglich. Wesentliche Funktionen eines klassischen Feldgehölzes der freien Landschaft und vor allem inmitten landwirtschaftlicher genutzter Fläche können aufgrund der Lage nicht erfüllt werden. Aufgrund des Stammumfangs einiger der im Gehölz verorteten Einzelbäume ist jedoch der Baumschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V beachtlich.



Abb. 5: Gehölze im Ergänzungsbereich (1/2024)

Im Änderungsbereich stehen am südlichen Rand (siehe Abb. 3) lediglich eine Sauer-Kirsche (Baum-Nr. 49), eine Kirsch-Pflaume (Baum-Nr. 51) sowie eine einzelner Korbweidenstrauch, die jeweils nicht als gesetzlich geschütztes Gehölz nach § 20 NatSchAG M-V zu werten sind. Mit der Umsetzung der Planung der 1. Änderung und 1. Ergänzung des B-Planes Nr. 95 geht folglich keine Beeinträchtigung eines nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotopes einher.

4 Baumschutz

Der vorhandene Baumbestand im Änderungs- und Ergänzungsbereich ist den Abbildungen 3 und 4 dargestellt. In Tabelle 1 werden die Bäume aufgelistet und der jeweilige Schutzstatus wird dargestellt. Es wird die Nummerierung des Ursprungs-B-Planes fortgeführt.

Tabelle 1: Baumliste 1. Änderung und 1. Ergänzung des B-Planes Nr. 95

Nr.	Baumart	StØ in m	StU in m	KrØ in m	Schutzstatus
49	Sauer-Kirsche (<i>Prunus cerasus</i>)	0,32	1,03	6	-
51	Kirsch-Pflaume (<i>Prunus cerasifera</i>)	0,4	1,26	6	-
52	Birke (<i>Betula pendula</i>)	0,15	0,47	4	-
53	Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	0,6	1,89	12	§ 18 NatSchAG M-V
54	Birke (<i>Betula pendula</i>)	0,1	0,31	3	-
55	Birke (<i>Betula pendula</i>)	0,2	0,63	4	-
56	Birke (<i>Betula pendula</i>)	0,1	0,31	3	-
57	Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	0,8	2,51	12	§ 18 NatSchAG M-V
58	Birke (<i>Betula pendula</i>)	0,3	0,94	6	-
59	Birke (<i>Betula pendula</i>)	0,15	0,47	3	-
60	Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	0,6	1,89	12	§ 18 NatSchAG M-V
61	Birke (<i>Betula pendula</i>)	0,2	0,63	5	-
62	Birke (<i>Betula pendula</i>)	0,3	0,94	6	-

Von den 13 innerhalb des Plangebietes verorteten Einzelbäumen weisen lediglich 3 mehrstämmige Sal-Weiden (*Salix caprea*) aufgrund ihres Stammumfanges von ≥ 100 cm einen Schutzstatus gemäß § 18 NatSchAG M-V auf. Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 NatSchAG M-V sind Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie, keine im Sinne des Gesetzes geschützten Baumarten. Die im Änderungsbereich verorteten Obstbäume Nr. 49 und 51 sind trotz ihres Stammumfanges ≥ 100 cm nicht als gesetzlich geschützte Einzelbäume einzustufen. Bei beiden Bäumen handelt es sich ebenfalls nicht um die wild vorkommende und wachsende Obstbaumart der Vogel-Kirsche. Die Stadt Ribnitz-Damgarten besitzt zudem keine eigene Baumschutzsatzung, die Bäume zu gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt. Die Beseitigung von Bäumen im Geltungsbereich, die entsprechend § 18 NatSchAG M-V geschützt sind, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigen führen können, sind verboten. Im Kronen- und Wurzelbereich (Kronentraufe + 1,50 m) dürfen keine Abgrabungen, Ablagerungen und andere schädigende bauliche Maßnahmen erfolgen. Die Normen zum Baumschutz (DIN 18920, Ausgabe 2014-07 oder neuer) sind einzuhalten. Bei geplanten Eingriffen in den gesetzlich geschützten Baumbestand ist die behördliche Genehmigung beim Landkreis- Vorpommern-Rügen, unter Angaben von Gründen sowie Aussagen zur Ausgleichspflanzung, zu beantragen. Der Ersatz richtet sich nach dem Baumschutzkompensationserlass M-V (2007). Gemäß Baumschutzkompensationserlass M-V ergibt sich für Bäume mit einem Stammumfang bis 150 cm ein Ausgleichsverhältnis von 1:1, im Bereich von 151-250 von 1:2 und über 250 cm von 1:3.

Zur Umsetzung der Planung ist die Fällung von insgesamt 11 der insgesamt 13 im Plangebiet verorteten Einzelbäumen angezeigt bzw. wird notwendig. Allerdings ist die Sauer-Kirsche Nr. 49 bereits im Ursprungs-B-Plan zur Fällung gekennzeichnet. Eine Übersicht zu den Baumfällungen sowie dem notwendigen Ausgleichsbedarf bzw. benötigter Ersatzpflanzungen ist in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Tabelle 2: Baumfällungen im Geltungsbereich und Ausgleichsbedarf

Nr.	Baumart	StU in m	Schutzstatus	Fällung angezeigt	Ersatz- pflanzungen
49	Sauer-Kirsche (<i>Prunus cerasus</i>)	1,03	-	ja	0
51	Kirsch-Pflaume (<i>Prunus cerasifera</i>)	1,26	-	nein	0
52	Birke (<i>Betula pendula</i>)	0,47	-	ja	0
53	Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	1,89	§ 18 NatSchAG M-V	ja	2
54	Birke (<i>Betula pendula</i>)	0,31	-	ja	0
55	Birke (<i>Betula pendula</i>)	0,63	-	ja	0
56	Birke (<i>Betula pendula</i>)	0,31	-	ja	0
57	Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	2,51	§ 18 NatSchAG M-V	nein	0
58	Birke (<i>Betula pendula</i>)	0,94	-	ja	0
59	Birke (<i>Betula pendula</i>)	0,47	-	ja	0
60	Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	1,89	§ 18 NatSchAG M-V	ja	2
61	Birke (<i>Betula pendula</i>)	0,63	-	ja	0
62	Birke (<i>Betula pendula</i>)	0,94	-	ja	0
Summe					4

Entsprechend vorstehender Auflistung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 4 Bäumen, der als Ausgleich oder Ersatzmaßnahme umzusetzen ist. Im Ursprungs-B-Plan Nr. 95 sollen 10 zusätzliche Pflanzstandorte mit der Festsetzung P1 hergestellt werden, die als Ausgleichsbäume geeignet sind. Hierauf wurde in der Planzeichnung des B-Planes Nr. 95 hingewiesen. Es sollen 4 dieser freien Ausgleichsbäume zur Kompensation der Baumfällungen im Ergänzungsbereich genutzt werden. Damit wird der Ausgleichsbedarf für die 1. Änderung und Ergänzung vollständig erfüllt. Auf den Vorgang wird in der Planzeichnung hingewiesen. Dieser dient als Grundlage zum Antrag auf Genehmigung der angezeigten Baumfällungen bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen.

5 Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Zur Aufstellung des Ursprungs-B-Planes Nr. 95 „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“ wurden eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt und ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (WAGNER PLANUNGSGESELLSCHAFT) 12/2021). Der Artenschutzfachbeitrag (AFB) wurde auf Grundlage einer umfassenden faunistischen Kartierung für die Artengruppen Amphibien, Fledermäuse, Reptilien und Brutvögel erstellt (NATUR UND MEER 11/2021). Im AFB wird dargestellt, ob es für die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen, alle Arten vom Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie allen wildlebenden und vorkommenden Vogelarten, zum Eintreten einer der nach § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung kommen kann. Im Ergebnis der saP konnte eine Relevanz der Planung für die meisten artenschutzrechtlich sicher ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse wurden einige notwendige Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgeleitet und im Ursprungs-B-Plan festgesetzt. Zum Teil wurden diese Maßnahmen im Zuge der Baufeldfreimachung bereits umgesetzt und bestehen für die verbleibenden Baumaßnahmen im Bereich des Ursprungs-B-Planes fort.

Für die Aufstellung der 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 95 „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“ soll mit vorliegendem Naturschutzrechtlichen Fachbeitrag geprüft werden, ob es im Änderungsbereich und im Ergänzungsbereich bei Umsetzung der Planung zum Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kommen kann und mit welchen Maßnahmen das verhindert werden kann, um die Vollzugsfähigkeit des B-Planes zu gewährleisten. Um den vorliegenden AFB zu ergänzen, ist zu überprüfen, welche Planinhalte durch die 1. Änderung und 1. Ergänzung hinzugefügt oder angepasst werden und welche potenziellen Auswirkungen damit verbunden sind.

Artenschutzrechtliche Belange im Bereich der 1. Änderung: Wesentliche Anpassungen im Änderungsbereich sind der Entfall der Lärmschutzwand entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereich (Festsetzung S3), eine nach innen rückende Verbreiterung des Lärmschutzwalls sowie eine Anpassung der textlichen Festsetzungen zum Lärmschutz. Durch die Anpassung der textlichen Festsetzungen zum Lärmschutz im Wohngebiet werden artenschutzrechtliche Belange nicht berührt. Selbiges gilt für den Entfall der im Ursprungs-B-Plan im Wohngebiet festgesetzten Lärmschutzwand (S3). Das Wohngebiet bleibt in diesem Bereich in seiner bisherigen Abgrenzung bestehen, bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange ergibt sich keine wesentliche Änderung bzw. keine zusätzliche, noch nicht adressierte Betroffenheit. Durch die Verbreiterung des festgesetzten Lärmschutzwalls im südlichen Geltungs- bzw. Änderungsbereich ergeben sich eine Verkleinerung des Wohngebiets und eine Vergrößerung der Grünfläche, auf dem der Lärmschutzwall festgesetzt ist, in gleichem Maße. Hieraus ergeben sich keine zu berücksichtigenden Belange des Besonderen Artenschutzes. Weiterhin werden durch die 1. Änderung gegenüber dem Ursprungs-B-Plan keine zusätzlichen Gehölzrodungen und Baumfällungen vorbereitet, sodass hier keine zusätzlichen Betroffenheiten in diesem Habitat entstehen. Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass durch die 1. Änderung des B-Plans Nr. 95 keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden und keine zusätzlichen Maßnahmen notwendig sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern.

Artenschutzrechtliche Belange im Bereich der 1. Ergänzung: Im Ergänzungsbereich erfolgt die Festsetzung einer Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB. Zusätzlich erfolgt eine Verlängerung des festgesetzten Lärmschutzwalls (S2) in den Ergänzungsbereich hinein um ca. 30 m. Hierdurch wird gegenüber dem Ursprungs-B-Plan die Fällung von 10 Einzelbäumen einer Baumgruppe und damit einhergehend die Rodung einiger Sträucher (Schlehe) notwendig. Hieraus ergeben sich potenzielle Betroffenheit bei den Artengruppen der Fledermäuse und der Brutvögel. Der Ergänzungsbereich ist Teil des Untersuchungsgebietes des Ursprungs-B-Planes und wurde bezüglich genannter Artengruppen mituntersucht (NATUR UND MEER 11/2021). Die im Ergänzungsbereich festgestellten Brutvogelarten werden in nachfolgender Abbildung dargestellt:



Abb. 6: Ausschnitt Reviermittelpunkte der Brutvögel im Ursprungs-B-Plan (natur und meer 11/2021)

Wie ersichtlich, sind im Ergänzungsbereich die Reviermittelpunkte der häufigen und ungefährdeten Vogelarten Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) Zilpzalp (*Phylloscopus colybita*) verortet. Bei den genannten Arten liegt die Brutzeit gemäß LUNG 2016 innerhalb des ohnehin durch § 39 BNatSchG vorgegeben Ausschlusszeitraum für Gehölzrodung (1. März bis 30. September). Im Kartierungsjahr wurde in den Gehölzen nördlich des Ergänzungsbereiches jedoch u.a. ein Brutrevier der Amsel festgestellt. Es ist plausibel, auch im Zuge von bereits erfolgter Baufeldfreimachung für den Ursprungs-B-Plan, dass die Amsel inzwischen auf den Ergänzungsbereich ausgewichen ist oder ihr Brutrevier hierher verlagert hat. Im ehemaligen bestehenden Gehölz unmittelbar östlich vom bestehenden Norma-Einzelhandelsmarkt brütete zudem die Ringeltaube. Eine Verlagerung des Brutrevieres ist auch hier nicht mit letzter Gewissheit auszuschließen. Durch eine sehr strikte Bauzeitenregelung, welche die Gehölzrodung lediglich im Januar und Dezember ermöglicht und für den Rest des Jahres ausschließt, kann jedoch jegliches Risiko hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1-3 BNatSchG, insbesondere die erhebliche Störung, während der Brutzeit sowie die Tötung unflügger Individuen, ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätten der genannten Brutvogelarten sind nicht mehrjährig im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt. Der Schutz endet nach der Brutzeit. Bei den faunistischen Erfassungen wurden zudem keine Baumhöhlenbrüter bzw. Nischenbrüter im Ergänzungsbereich festgestellt, sodass bei diesen Brutgilden Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Ebenso ergibt sich durch das Fehlen geeigneter Höhlungen kein Quartierspotenzial für Fledermäuse. Bei der

Begehung im Januar 2024 wurden keine geeigneten Höhlungen an dem Baumbestand im Geltungsbereich festgestellt. Bei den Ein- und Ausflugskontrollen im Zuge der faunistischen Erfassungen wurden zudem keine Fledermäuse erfasst, die genutzte Baumquartiere im Plangebiet und im Umfeld indizieren. Eine Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse durch Umsetzung der Planinhalte im Ergänzungsbereich ist damit sicher auszuschließen.

Nach Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im vorliegenden naturschutzrechtlichen Fachbeitrag kann das Eintreten der nach § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung der 1. Änderung und 1. Ergänzung des B-Planes Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten sicher ausgeschlossen werden.

6 Maßnahmenübersicht

Zur naturschutzrechtlichen bzw. artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Umsetzung des mit Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten einhergehenden Planinhalte wird lediglich nachfolgende Vermeidungsmaßnahmen notwendig und ist B-Plan festzusetzen:

Bezeichnung	Maßnahme
VM1	Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzrodung: Abweichend vom gesetzlichen Ausschlusszeitraum nach § 39 Abs. 1 BNatSchG ist die Beseitigung von Gehölzen im Plangebiet ausschließlich in den Monaten Dezember und Januar zulässig.

7 Bepflanzung des Lärmschutzwalls

Durch die 1. Änderung und 1. Ergänzung erfolgt eine Verbreiterung des festgesetzten Lärmschutzwalls von insgesamt 10 m auf 10-13,50 m, wobei die Breite überwiegend 12,50 m beträgt. Auch durch die Verbreiterung der beiden Böschungsseiten von 4,50 m auf durchschnittlich 5,75 m ist das Pflanzkonzept des Ursprungs-B-Planes v.a. hinsichtlich des Erosionsschutzes zu überarbeiten. Es ist zu vermeiden, dass der Lärmschutzwall durch Erosion abgetragen wird, hierdurch seine Funktionalität verliert und zudem Staubemissionen für die angrenzenden Nutzer entstehen. Durch die Stadt besteht die Vorgabe, dass die Nordseite des Lärmschutzwalls einer Spontanbegrünung überlassen werden soll und ansonsten optional mit heimischen Sträuchern durch die angrenzenden Nutzer bepflanzt werden kann. Ein Erosionsschutz durch Durchwurzelung der Gehölze von der nördlichen Böschungsseite ist damit nicht sicher gewährleistet. Die Bepflanzung des Kamms des Lärmschutzwalls reicht dafür ebenfalls nicht aus. Aus naturschutzfachlichen Gründen soll zudem die südliche Böschungsseite möglichst Gehölzfrei bleiben.

Um beide Böschungsseiten erosionssicher zu ertüchtigen, wird der Einsatz von geeigneten, innerhalb von 2-3 Jahren abbaubaren Geomatten aus Naturmaterial wie Jute, Stroh oder Schafswolle notwendig. Die Geomatten sind mit einer Initialbepflanzung aus Regiosaatgut zu versetzen. Sofern Anker verwendet werden müssen, müssen diese ebenfalls aus biologisch innerhalb von 2-3 Jahren abbaubaren Naturmaterial bestehen.

8 Zusammenfassung

In vorliegendem Naturschutzrechtliche Fachbeitrag wurde überprüft, ob es durch die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des B-Plans Nr. 95 „SO großflächiger Einzelhandel und Wohnen“ der Stadt Ribnitz-Damgarten und der Umsetzung der damit geregelten Planinhalten zur erheblichen Beeinträchtigungen kommen kann, die naturschutzrechtlich relevant sind. Weiterhin wurde geprüft, wie festgestellte

Beeinträchtigungen vermieden oder kompensiert werden können. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch Umsetzung der Planung keine Europäischen Schutzgebiete und keine Schutzgebiete nationalen Rangs beeinträchtigt werden. Zudem kommt es zu keiner Beeinträchtigung von nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotopen.

Durch die 1. Ergänzung kommt es gegenüber dem Ursprungs-B-Plan zu 10 zusätzlichen Baumfällungen, von denen 2 gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt sind, woraus ein Kompensationsbedarf von 4 Baumpflanzungen entsteht. Im Ursprungs-B-Plan wurden insgesamt 10 zusätzliche Baumpflanzungen festgesetzt, sodass diese mit dem zusätzlichen Kompensationsbedarf verrechnet werden können und der Ausgleich unmittelbar am Standort gewährleistet wird.

Artenschutzrechtlich kann eine Beeinträchtigung durch Umsetzung der Planung durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden, die jegliche Gehölbeseitigung im Plangebiet auf die Monate Januar und Dezember beschränkt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden.

Die Pflanzfestsetzung P2 zur Begrünung des Lärmschutzwalls aus dem Ursprungs-B-Plan wurde an die neuen Abmessungen des Lärmschutzwalls angepasst und hinsichtlich des Erosionsschutzes optimiert.

.

Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,

Baumschutzkompensationserlass MV vom 15. Oktober 2017

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, ABl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

Gutachten

NATUR UND MEER (11/2021): Stadt Ribnitz Damgarten: Bebauungsplan Nr. 95 „SO Großflächiger Einzelhandel und Wohnen“ Damgartener Chaussee“, Kartierbericht zur faunistischen Kartierung, 22.10.2021.

WAGNER PLANUNGSGESELLSCHAFT (12/2021): Artenschutzfachbeitrag zum BP Nr. 95 der Stadt Ribnitz-Damgarten (Satzungsfassung). Rostock

Literaturquellen, Karten

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM; LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE M-V (2010): LEITFADEN. ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN. HAUPT-MODUL PLANFESTSTELLUNG / GENEHMIGUNG. POTSDAM.

GASSNER; WINKELBRANDT; BERNOTAT (2010): UVP UND STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG. HEIDELBERG. S. 189, 193-195.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (O.J.): ARTEN DER ANHÄNGE II, IV UND V DER FFH-RICHTLINIE - <[HTTPS://WWW.LUNG.MV-REGIERUNG.DE/INSITE/CMS/UMWELT/NATUR/ARTENSCHUTZ/AS_FFH_ARTEN.HTM](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm)>, LETZTER ABRUF 22.06.2023.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): HINWEISE ZU DEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ZUGRIFFSVERBOTEN DES § 44 ABSATZ 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ AUF DER EBENE DER BAULEITPLANUNG. GÜSTROW.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): ANGABEN ZU DEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN HEIMISCHEN VOGELARTEN. GÜSTROW.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2021): KARTENPORTAL UMWELT. ONLINE. IM INTERNET UNTER: WWW.UMWELTKARTEN.MV-REGIERUNG.DE. LETZTER ABRUF 12.06.2025.